

Bundesamt für Sozialversicherungen

Brugg, 29. Juni 2017

Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zuständig: Peter Kopp  
Dokument: vn\_aufsicht\_1\_und2\_saeule

Pascal.coullery@bsv.admin.ch

## **Stellungnahme zur der Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Die mit den Änderungen angestrebte Modernisierung im Bereich der Aufsicht der 1. Säule unterstützen wir im Grundsatz. Im Bericht wird einleitend festgehalten, dass das Sozialversicherungssystem der 1. Säule zuverlässig, flexibel und kostengünstig (Verwaltung) funktioniert. Die gleiche Effizienz bezüglich Verwaltungskosten können leider nicht alle Sozialversicherungen ausweisen. Dies ist einerseits in der Natur der Leistungen, welche diese ausrichten, begründet, andererseits aber auch in der Fülle regulatorischer Vorschriften, welche sie einzuhalten haben. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der anstehenden Herausforderungen in der 1. Säule erachten wir es als unabdingbar, sämtliche vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich ihrer Notwendigkeit und Kostenfolgen kritisch zu hinterfragen und sich bei den Neuerungen strikte auf das Notwendige zu beschränken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das heutige System als zweckmässig und effizient erweist. In diesem Sinne werden wir nicht zu allen Massnahmen im Detail Stellung nehmen, sondern nur zu einzelnen Punkten. Wir bitten Sie jedoch ausdrücklich, auch unsere allgemein formulierten Bedenken zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der 1. Säule zu berücksichtigen.

Auch gegen die, für den Bereich der 2. Säule, vorgeschlagenen Massnahmen haben wir zu einzelnen Punkten Bemerkungen angebracht. Im Übrigen stellen wir fest, dass zu einem grossen Teil die heute gängige Praxis gesetzlich detaillierter verankert werden soll.

### **Modernisierung 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

#### **AHVG Art. 60 Abs. 1 ter**

Auflösungen und Fusionen von Verbandsausgleichskassen verlaufen grundsätzlich unproblematisch. Infolge der mittlerweile verbreiteten elektronischen Dossierführung und Archivierung sind die Kosten bei Auflösungen oder Fusionen wesentlich zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Einführung einer zusätzlichen subsidiären Haftung der Gründerverbände als absolut unverhältnismässig und lehnen diese entschieden ab.

#### **AHVG Art. 66 Abs. 2**

Wir erkennen absolut keinen Bedarf für die Verankerung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) auf Gesetzesebene. Die Einführung solcher Instrumente, in der für die jeweilige Ausgleichskasse erforderlichen Tiefe, ergibt sich automatisch aus der Anwendung der Gesamtheit der regulatorischen Vorschriften. Die Vorgabe von Normen bezüglich QMS würde in vielen Fällen einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen und das

Seite 2|3

System der ersten Säule mit zusätzlichen Kosten belasten. Wir sind erstaunt, dass ausgerechnet im Bereich der 1. Säule eine Vorschrift eingeführt werden soll, welche in dieser Form für die übrigen Sozialversicherungen nicht existiert. Wir lehnen somit die Einführung eines QMS auf Gesetzesebene ab. Im Weiteren lehnen wir es selbstredend ab, dass dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, Vorschriften zu dem QMS zu erlassen.

#### **AHVG Art. 72a Abs. 1**

Die Steuerung über Ziele und Messgrössen durch die Aufsicht kann sich in der IV als zweckmässig erweisen. Als Beispiel hierfür sei der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ erwähnt. Die Ausgangslage bei der AHV ist jedoch völlig anders gelagert. Der zweite Teil von Abs. 1 überträgt der Aufsicht operative Kompetenzen, welche grundsätzlich in der Verantwortung der durchführenden Ausgleichskassen liegen. Wir fordern somit den zweiten Teil des Satzes ersatzlos zu streichen.

#### **AHVG Art. 72a Abs. 2 Bst. b**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu AHVG Art. 66 Abs. 2 und fordern den Begriff „das Qualitätsmanagementsystem“ zu streichen.

### **Optimierung in der Aufsicht in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

#### **BVG Art. 64c Abs. 1 und 2 Bst. a**

Die Gebühren der Oberaufsichtskommission BVG (OAK) sollen neu über den Sicherheitsfonds und nicht mehr über die zuständige Direktaufsicht erhoben werden. Neu sollen dabei auch die Kosten für die Erhebung gedeckt werden. Dies bezüglich gilt es festzuhalten, dass die Direktaufsichten bis anhin nicht für das Erheben der OAK-Gebühren entschädigt wurden. Durch die Veränderung der Kostenstruktur gemäss BVG Art. 64c Abs. 2 Bst. (nach Volumen und nicht mehr nach Kopf), wird es zu einer Verschiebung der Belastung unter den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen kommen. Wir sprechen uns nicht explizit gegen diesen Mechanismus aus, verlangen aber, dass die Gesamtkosten für die OAK inkl. Erhebungskosten nicht höher ausfallen als dies bisher der Fall war.

#### **FZG Art. 11 Abs. 3**

Wir lehnen diesen Ausbau der Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen strikte ab. Die Anzahl Ein- und Austritte, welche es durch die Vorsorgeeinrichtungen zu verarbeiten gilt, ist enorm. In der Landwirtschaft und in ähnlich gelagerten Branchen, welche unter anderem aufgrund der anstehenden Reform Altersvorsorge 2020 im Bereich der 2. Säule weiter stark belastet werden, ist die Zahl der Wechsel sogar überproportional. Die vorgeschlagene Änderung würde somit die Vorsorgeeinrichtungen insgesamt und jene welche aufwändige Versichertenstrukturen ausweisen insbesondere, mit zusätzlichen hohen Kosten belasten. Es gilt dabei zu beachten, dass in vielen Fällen die Versicherten die Vorsorgeeinrichtung bereits wieder verlassen hätten bevor die Abklärungen beim SIFO erfolgreich abgeschlossen wären. Doch selbst wenn die Abklärungen zum Erfolg führen, steht der Nutzen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand den diese Massnahme auslöst. Wir bitten Sie deshalb dringend von der neuen Massnahme gemäss FZG Art. 11 Abs. 3 abzusehen.

Seite 3|3

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor